

Schulreglement des Fachverbandes Figurespieltherapie Höhere Fachschule FFT HF

I Grundlagen

Statuten des Fachverbandes Figurespieltherapie FFT vom 15. März 2014

II Trägerschaft

1. Der Fachverband Figurespieltherapie FFT (nachstehend Fachverband genannt) ist Träger der Höheren Fachschule. Die Höhere Fachschule ist politisch und konfessionell neutral und vertritt die ethischen Richtlinien des Fachverbandes.
2. Als Non- Profit Organisation wird die HF durch die Schulgelder der Studierenden finanziert.
3. Der Fachverband ist im Schulrat der HF vertreten. Er unterstützt die Höhere Fachschule in ihren Bestrebungen nach Qualität und Qualitätssicherung.

III Schulrat

1. Der Schulrat ist das oberste Organ der vom Verein unter der Bezeichnung „Fachverband Figurespieltherapie Höhere Fachschule FFT HF“ betriebenen Schule
2. Die Mitglieder des Schulrates werden vom Vorstand gewählt und können von ihm jederzeit einzeln oder gemeinsam abberufen werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Schulrat besteht nach Möglichkeit aus drei bis sieben Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schulrates sollen nach Möglichkeit Aktivmitglieder des Vereins sein.
4. Für die Organisation und Beschlussfassung des Schulrates gelten die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des Fachverbandes FFT über den Vorstand analog (Art. 6.4 bis 6.8 und Art. 6.10 bis 6.17).
Die Spesen des Schulrates werden von der Höheren Fachschule getragen.
5. Dem Schulrat kommen folgende Kompetenzen zu:
 - Ausübung der Oberaufsicht über die vom Verein unter der Bezeichnung Fachverband Figurespieltherapie Höhere Fachschule FFT HF betriebenen Schule
 - Festsetzung und Anpassung des Schulreglements
 - Festsetzung und Anpassung des Ausbildungskonzepts (mit Aufnahmebestimmungen)
 - Festsetzung und Anpassung des Prüfungsreglements
 - Anstellung und Beaufsichtigung von Mitgliedern der Schulleitung
 - Der Schulrat erstellt ein Pflichtenheft für die Schulleitung
 - Entscheide über Beschwerden gegen die von der Schulleitung gefällten Prüfungs- und Abweisungsentscheide
 - Entscheid über Beschwerden von Dozenten und StudentInnen in Konfliktsituationen

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budget der Höheren Fachschule
- Festsetzung der Schulgelder
- Der Schulrat bestimmt in Absprache mit dem Vorstand des Fachverbandes den Standort der Schule. Zwei Mitglieder des Schulrates unterzeichnen den Mitvertrag
- Die Mitglieder des Schulrates sind berechtigt Schulbesuche zu machen.

IV Schulleitung

1. Die Schulleitung wird vom Schulrat gewählt.
2. Anstellung und Entschädigung der Schulleitung werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
3. Die Schulleitung ist zuständig für die fachliche und administrative Führung der Schule. In Absprache mit dem Schulrat stellt sie Dozentinnen und Dozenten an und koordiniert deren Lerneinheiten.
4. Die Schulleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil, sofern die Geschäfte nicht sie persönlich betreffen.
5. Die Schulleitung kann zusätzlich Konferenzen mit dem Schulrat und/oder mit Dozierenden einberufen. Diese Konferenzen befassen sich mit Fragen des Unterrichtes, der Weiterentwicklung der Höheren Fachschule oder mit anderen Angelegenheiten, welche die Ausbildung oder den Beruf betreffen.
6. Die Schulleitung organisiert jährlich gemeinsam mit dem Schulrat ein Treffen für alle Dozentinnen und Dozenten.
7. Die Schulleitung ist verpflichtet Jahresbericht, Budget, laufende Rechnung sowie Änderungen im Ausbildungskonzept, den Aufnahmebestimmungen und dem Prüfungsreglement fristgerecht dem Schulrat zur Überprüfung und Genehmigung zukommen zu lassen.

V Dozentinnen und Dozenten

1. Für die Lerneinheiten werden qualifizierte Fachpersonen angestellt. Der Lehrauftrag der Dozierenden richtet sich nach dem Ausbildungskonzept. Die Dozierenden arbeiten mit der Schulleitung und den Kollegen und Kolleginnen zusammen.
2. Anstellung und Entschädigung der Dozierenden werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
3. Die Dozierenden können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnehmen.

VI Studierende

1. Die Aufnahme für die Ausbildung erfolgt gemäss den Aufnahmebestimmungen.
2. Die Aufnahme wird mit einem Ausbildungsvertrag geregelt.
3. Die Höhe des Schulgeldes wird vom Schulrat festgelegt.
4. Lehrmittel und Literatur gehen zu Lasten der Studierenden.

VII Leistungsnachweise / Diplom

Die Erlangung des Diploms Figurenspieltherapeut / Figurenspieltherapeutin FFT bedingt den Besuch der Lerneinheiten zu 90%. Zusätzlich muss der Leistungsnachweis gemäss Prüfungsreglement erfüllt sein.

VIII Beschwerden

Beschwerden gegen Prüfungsentscheide- und Abweisungsentscheide sind der Schulleitung schriftlich und begründet innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides zuhanden des Schulrates einzureichen. Der Entscheid des Schulrates ist endgültig.

Das vorliegende Schulreglement wurde vom Schulrat des Fachverbandes Figurenspieltherapie Höhere Fachschule FFT HF am 2. Juni 2014 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und gilt für die Höhere Fachschule in Olten.

Das Schulreglement vom 6. Juni 2008 tritt per Ende Juli 2014 ausser Kraft.

Die Präsidentin

Brigitta Schäfli

Für die Mitglieder des Schulrates

Annelies Mauron